

1147 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, geändert wird (4. Novelle zum Betriebshilfegesetz)

Im Zusammenhang mit den Ausschlußberatungen über die Regierungsvorlagen betreffend die 14. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz (1102 der Beilagen) haben die Abgeordneten Regina Heiß und Hesoun einen Antrag gemäß § 27 des Geschäftsordnungsgesetzes auf Novellierung des Betriebshilfegesetzes gestellt. Der Antrag wurde wie folgt begründet:

„Das am 1. Juli 1982 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, ist seither mehrmals novelliert worden, stets mit dem Vorhaben, die vom Gesetz verfolgte Absicht, eine wirksame Entlastung einer selbständig Erwerbstätigen im Falle der Mutterschaft bei Ausübung dieser Erwerbstätigkeit herbeizuführen, besser in die Tat umsetzen zu können. Auch die im vorliegenden Novellenentwurf vorgeschlagenen Änderungen sind von diesem Bestreben geleitet.

Mit dem vorliegenden Antrag wird nach Überzeugung der gefertigten Abgeordneten eine weitere erhebliche Milderung von Härten erzielt und damit auch zu einer Verbesserung der Situation der Betroffenen beigetragen.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen wird im einzelnen bemerkt:

Zu Art. I Z 1 lit. a und b (§ 1 Abs. 2 Z 5 und Abs. 3):

Mit diesem Änderungsvorschlag wird eine Ausdehnung des Leistungsanspruchs auf Betriebs-

hilfe (Wochengeld) zur Ausschaltung unvertretbarer Härten in Aussicht genommen. Es handelt sich hierbei um weibliche Personen, die schon auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften in der Krankenversicherung pflichtversichert und daher von der Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung bzw. von der Bauern-Krankenversicherung ausgenommen sind, denen jedoch ein Wochengeldanspruch in ihrer Krankenversicherung nicht zusteht. Hierbei handelt es sich insbesondere um jene Personen, die zwar an sich die Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erfüllen, zugleich aber Anspruch auf Witwenpension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz haben. Nach der geltenden Rechtslage führt die auf dem Witwenpensionsanspruch beruhende Krankenversicherung nach dem ASVG die Ausnahme von der Krankenversicherung nach dem GSVG bzw. nach dem BSVG herbei, jedoch ist diesen Personen gemäß § 162 Abs. 5 ASVG (in Verbindung mit § 138 Abs. 2 ASVG) der Anspruch auf Wochengeld ausdrücklich versagt.

Mit dem gegenständlichen Novellierungsvorschlag wird der genannten Personengruppe der Leistungsanspruch auf Betriebshilfe (Wochengeld) eröffnet, weil in dieser Maßnahme eine ausreichende sozialpolitische Rechtfertigung gesehen werden kann.

Zu Art. I Z 1 lit. b (§ 1 Abs. 4):

Der vorliegende Novellierungsvorschlag trägt der Tatsache Rechnung, daß in bestimmten Fällen auf Grund örtlicher Gegebenheiten die Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes durch Ehegatten auf gemeinsame Rechnung und Gefahr nicht möglich ist. In diesen Fällen soll nach Meinung der unterfertigten Abgeordneten die Ehegattin des in der Bauern-Krankenversicherung pflichtversicherten Betriebsführers den Schutz des Betriebshilfege-

setzes in Form der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) genießen, wenn sie im Betrieb ihres Ehegatten hauptberuflich mitarbeitet. Damit soll eine Gleichbehandlung mit jenen weiblichen Personen herbeigeführt werden, die schon jetzt wegen Erfüllung des Tatbestandes der gemeinsamen Betriebsführung durch Ehegatten dem Kreis der möglichen Leistungsberechtigten angehören. In diesem Zusammenhang wird eine hauptberufliche Mitarbeit dann anzunehmen sein, wenn durch diese Tätigkeit die Arbeitskraft derart in Anspruch genommen wird, daß daneben die Ausübung einer anderen Erwerbstätigkeit praktisch ausgeschlossen ist.

Zu Art. I Z 2 (§ 3 Abs. 1):

Der gegenständliche Änderungsvorschlag berücksichtigt jene Fälle, in denen unter der Annahme der Geltung des Mutterschutzgesetzes schon vor Beginn der achtwöchigen Schutzfrist vor der voraussichtlichen Entbindung nach § 3 Abs. 3 des genannten Gesetzes ein Beschäftigungsverbot bestünde, weil auf Grund eines vom Amtsarzt auszustellenden Zeugnisses Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der bisher erbrachten Arbeitsleistungen gefährdet wäre.

Mit der vorgeschlagenen neuen Rechtslage wird die Regelung des § 162 Abs. 1 ASVG übernommen und auf den vergleichbaren Bereich der selbständig Erwerbstätigen in der gewerblichen Wirtschaft und in der Land- und Forstwirtschaft übertragen.

Zu Art. I Z 3 (§ 5 Abs. 2):

Diese Änderung berücksichtigt die Tatsache, daß mit dem gegenständlichen Novellentwurf eine Ausdehnung des Kreises der Leistungsbezieher auf Personen vorgeschlagen wurde, die schon bisher an sich dem Kreis der Versicherten nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz zugehörig waren. Die weiblichen Angehörigen dieses Personenkreises sollen daher von der Verpflichtung zur Beitragsleistung erfaßt werden.“

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat diesen Antrag in Verhandlung genommen und nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Schwarzenberger, Huber, Regina Heiß, Dipl.-Ing. Flicker, Kräutl, Dr. Schwimmer und Dr. Feurstein sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Dr. Geppert beteiligten, mit Stimmenmehrheit diesem Gesetzentwurf die Zustimmung erteilt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1989 11 23

Kräutl

Berichterstatter

Hesoun

Obmann

/.

Bundesgesetz vom xxxxx, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, geändert wird (4. Novelle zum Betriebshilfegesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, BGBl. Nr. 359/1982, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 617/1983, BGBl. Nr. 542/1984, BGBl. Nr. 78/1987, BGBl. Nr. 613/1987 und BGBl. Nr. 283/1988 wird geändert wie folgt.

1. a) Im § 1 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 4 durch einen Beistrich und das Wort „oder“ ersetzt; folgende Z 5 wird angefügt:

„5. gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommen sind, sofern sie in der Krankenversicherung nach anderer bundesgesetzlicher Vorschrift vom Leistungsanspruch auf Wochengeld ausgeschlossen sind.“

b) Dem § 1 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz steht auch weiblichen Personen zu, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz unterliegen, jedoch gemäß § 4 Abs. 2 Z 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes von dieser Pflichtversicherung ausgenommen sind, sofern sie in der Krankenversicherung nach anderer bundesgesetzlicher Vorschrift vom Leistungsanspruch auf Wochengeld ausgeschlossen sind.

(4) Ist die Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes auf gemeinsame Rechnung und Gefahr durch Ehegatten nicht ortsüblich, so steht weiblichen Personen ein Anspruch auf die Leistungen nach diesem Bundesgesetz zu, sofern

1. sie im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ihres Ehegatten hauptberuflich mitarbeiten,
2. der Ehegatte in der im Abs. 1 Z 2 genannten Krankenversicherung pflichtversichert ist und
3. nicht schon auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften ein Leistungsanspruch auf Wochengeld besteht.“

2. Dem § 3 Abs. 1 wird folgendes angefügt:

„Über die Frist von acht Wochen vor der Entbindung hinaus gebührt die Leistung der Betriebshilfe, wenn bei Fortdauer der Tätigkeit Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind gefährdet wäre und dies durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird.“

3. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 über die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen, über den Beitragssatz und über die Begrenzung der Beitragsgrundlage gemäß § 25 Abs. 6 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. gemäß § 23 Abs. 9 lit. a des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes gelten auch für die im § 1 Abs. 2 bzw. Abs. 3 genannten weiblichen Personen, die gemäß § 5 Abs. 2 Z 2, Z 3 oder Z 4 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes bzw. gemäß § 4 Abs. 2 Z 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommen sind.“

Artikel II

Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen des Art. I Z 1 und 2 gelten nur für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1989 eingetreten sind.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1990 in Kraft.

Artikel IV

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.